

Mitteilung des Senats

vom 15. September 1908.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|--|----------|
| 1. Verbreiterung der Kirchen-Allee und Anlegung der in der Verlängerung der Kirchen-Allee festgelegten Planstraße..... | S. 1001. |
| 2. Ankauf des Grundstücks Stavenham Nr. 1..... | " 1002. |
| 3. Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht..... | " 1003. |

1. Verbreiterung der Kirchen-Allee und Anlegung der in der Verlängerung der Kirchen-Allee festgelegten Planstraße.

Über den in der Überschrift genannten Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Bei der Beschlußfassung über den Antrag wegen Festsetzung neuer Straßenlinien für die Kirchen-Allee und über die Festlegung einer Planstraße in der Verlängerung der Kirchen-Allee hat die Bürgerschaft zum Ausdruck gebracht, daß sie die baldige Ausführung der Verbreiterung der Kirchen-Allee und die Anlegung der Planstraße für notwendig hält und einen Bericht nebst Kostenanschlag darüber wünscht. (Siehe Verhdlg. von 1908 S. 672 und 728.) Die Deputation beehrt sich hierzu wie folgt zu berichten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Kirchen-Allee infolge des vor der Kirchen-Allee an der Werftstraße liegenden Einganges der Werft der Aktiengesellschaft „Wefer“ einen starken Fußgängerverkehr und Wagenverkehr aufzunehmen hat. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser starke Verkehr in der Kirchen-Allee nur vorübergehend herrscht und zwar zu Anfang und beim Schluß der Arbeitszeit auf der Werft, wo der Hauptstrom der Arbeiter sich durch die Kirchen-Allee bewegt. Um diesem Verkehr Rechnung zu tragen, wird es nach Ansicht der unterzeichneten Deputation genügen, wenn die Kirchen-Allee zunächst nur auf der südöstlichen Seite verbreitert wird, wodurch die Straße dann eine Mindestbreite von etwa 13 m erhält, also eine noch um 1 m größere Breite als die belebte Sögestraße. Bei dieser Regulierung werden etwa 5000 M für Grunderwerb und 8500 M für Straßenbaukosten, insgesamt also 13 500 M, aufzuwenden sein.

Die sofortige Ausführung der in der Verlängerung der Kirchen-Allee festgelegten Planstraße hält die Deputation im Verkehrsinteresse nicht für erforderlich. Da der Straßengrund in voller Breite erworben werden muß, so wird der Staat für den Grunderwerb etwa 40 000 M aufwenden müssen, dazu kommen noch die Kosten für Veränderung der bestehenden Einfriedigungen, für Versehen einer Scheune, für die wegfallenden Bäume und für die zu ändernden Kulturanlagen im Betrage von etwa 3000 M. Die Gesamtgrunderwerbskosten werden sich danach auf 43 000 M belaufen. Ferner kommen noch hinzu die Kosten der Kanalisierung, Aufhöhung und Pflasterung der Straße, die von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, auf 47 100 M veranschlagt sind. Die Gesamtanlegungskosten stellen sich demnach auf rund 91 000 M; von diesen wird allerdings bei späterer Bebauung ein gewisser Betrag, etwa ein Drittel, wieder eingehen.

Die Deputation ist der Ansicht, daß der Verkehr noch nicht so groß ist, daß sich schon jetzt die Aufwendung dieser hohen Summe rechtfertigt.

Die Deputation beantragt daher, von der sofortigen Anlegung der Planstraße abzusehen und zu genehmigen, daß die Verbreiterung der Kirchen-Allee zunächst auf die südöstliche Seite beschränkt bleibt, sowie die erforderlichen Mittel im Betrage von 13 500 M auf das Separatbudget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen. Mit dieser Regulierung wird die Deputation dann sofort vorgehen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

2. Ankauf des Grundstücks Stavendamm Nr. 1.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Das Grundstück Stavendamm Nr. 1 wird von der für die Straße Hinter der Holzpforte festgesetzten neuen Straßenlinie zum größten Teil in Anspruch genommen. Nach der Regulierung wird eine etwa 3 1/2 m breite Restfläche verbleiben, die sich zur selbständigen Bebauung nicht eignet. Der Eigentümer J. B. Kirchner hat daher dem Staat das Grundstück zum Kauf angeboten. Die Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden Vertrages, wonach Kirchner sein Grundstück zum Preise von 32 500 M bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten an den Staat verkauft. Das Staatstaxat des Grundstücks beträgt 34 000 M, es ist zurzeit zu 1350 M vermietet, der Staat würde in die Mietverträge einzutreten haben.

Die Deputation beantragt, den Ankauf des Grundstücks Stavendamm Nr. 1 zu genehmigen und den Kaufpreis mit 32 500 M, sowie an Kosten und Maklergebühr 300 M, insgesamt demnach 32 800 M auf das Budget für außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Weinändler Johann Valentin Kirchner, wohnhaft Wachtstraße Nr. 40 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. B. Kirchner verkauft an den Bremischen Staat sein am Stavendamm Nr. 1 liegendes Grundstück in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von außerordentlichen Lasten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. November d. J. geliefert. Vom Lieferungstage an tritt der Staat in alle noch laufenden Mietverträge als Vermieter ein und erhält von diesem Tage an die Mieten im Verhältnis der Zeit.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 32 500 M., in Buchstaben: Zweiunddreißigtausend-fünfhundert Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach geschehener Auflassung.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhandigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten, sowie die Staatsabgabe und die 1 % betragende Maklergebühr werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 14. September 1908.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) J. B. Kirchner.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

3. Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Da die Bürgerschaft laut ihrem Beschlusse vom 22. Januar d. J. der mit der Mitteilung des Senats vom 20. September v. J. (Verhdlgn. S. 1027) ihr zur Genehmigung vorgelegten Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, diese Genehmigung versagt hat, ist dadurch jene Übereinkunft auch für die Senate von Lübeck und Hamburg hinfällig geworden. In Lübeck hatte die Bürgerschaft sie bereits genehmigt, in Hamburg unterlag sie seit längerer Zeit der Beratung in der Bürgerschaft, wurde nunmehr aber zurückgezogen.

Da jedoch die Bremische Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 22. Januar ihre Bereitwilligkeit zur Genehmigung der Übereinkunft erklärt hatte für den Fall, daß einige von ihr namhaft gemachte Bestimmungen in näher bezeichneter Weise geändert würden, woneben sie einige Änderungen als wünschenswert bezeichnete, hat sich der Senat mit den Senaten der Schwesterstädte in Benehmen gesetzt, um tunlichst die entsprechenden Änderungen zu erreichen. Dies hat zu erneuten kommissarischen Verhandlungen geführt, deren Ergebnis dahin geht, daß die in der Form von Bedingungen erhobenen Ausstellungen wenn auch nicht vollständig, so doch im wesentlichen beseitigt, und die im letzten Absätze des Bürgerchaftsbeschlusses ausgesprochenen Wünsche erfüllt, auch außerdem noch einige Verbesserungen vorgenommen sind.

Die demgemäß neu formulierte Übereinkunft ist inzwischen bereits von den Senaten und Bürgerschaften der Schwesterstädte unverändert genehmigt worden.

In der Anlage legt der Senat die neue Übereinkunft der Bürgerschaft vor, indem er sich der Hoffnung hingibt, daß nunmehr auch sie die Genehmigung nicht verweigern werde.

Was die von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 22. Januar d. J. erhobenen Bedenken im einzelnen betrifft, so nahm

1) die Bürgerschaft Anstoß daran, daß aus der Fassung des § 4 Absatz 3 geschlossen werden könne, der Senat könne daraus die Berechtigung herleiten, in Zukunft die Wahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts seinerseits vorzunehmen, während sie doch nach dem Ausführungsgesetze zum G.-B.-G. in die Hand der Justizverwaltungscommission gelegt sei. Wenngleich dem Senate, wie er schon in den Verhandlungen der Bürgerschaft durch seinen Kommissar erklärte, eine solche schon durch das Gesetz unmöglich gemachte Absicht fern lag, so hat er doch, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, in die von der Bürgerschaft gewünschte Änderung gern gewilligt und gemäß der zweiten Alternative der von der Bürgerschaft beschlossenen Änderungen ist im Schlußprotokoll zu § 4 die entsprechende Erläuterung niedergelegt.

2) Große Schwierigkeiten bereitete die verlangte Änderung des § 6, betreffend die Anrechnung des Vordienstes zugunsten der in das Oberlandesgericht beförderten Landgerichtsdirektoren bezüglich ihres Dienstalters im Oberlandesgericht. Begründet ist die Schwierigkeit in der Abweichung unserer richterlichen Dienstaltersbestimmungen von denen aller übrigen Bundesstaaten und so auch von der in unseren Schwesterstädten geltenden, indem bei uns ein besonderes Dienstalter der Landgerichtsdirektoren unbekannt ist. Infolgedessen befürchtete die Bürgerschaft, und der Senat hat dieser Befürchtung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen, es könne leicht der Fall eintreten, daß verhältnismäßig junge Landgerichtsdirektoren aus Hamburg oder Lübeck den aus Bremen in das Oberlandesgericht berufenen Richtern, auch wenn diese als solche länger im Dienst seien, im Dienstalter am Oberlandesgericht vorgehen. Eine Annahme unserer bremischen Bestimmung aber, wonach es nur ein von der ersten Ernennung zum Richter — also in der Regel als junger Amtsrichter — datierendes Dienstalter gibt, war selbstverständlich den Schwesterstädten als maßgebend für die dienstliche Rangordnung als Oberlandesgerichtsräte nicht zuzumuten, wie das denn auch einer inneren Berechtigung entbehren würde. So war denn das Äußerste, was in den Verhandlungen zu erreichen war, die in das Schlußprotokoll zu § 6 Absatz 2 aufgenommene Vereinbarung, wonach den in das Oberlandesgericht berufenen Landgerichtsdirektoren fünfzehn Jahre ihres Vordienstes nicht angerechnet werden sollen. Der Senat ist jedoch der Ansicht, daß durch diese Bestimmung das erhobene Bedenken ganz wesentlich abgeschwächt wird. Denn da das dreißigste Lebensjahr durchschnittlich als der Beginn der Richterlaufbahn wird angenommen werden können, ergibt sich nach der Vereinbarung, daß von dem Dienstalter eines in das Oberlandesgericht eintretenden Landgerichtsdirektors die vor dem vollendeten fünfundsiebzehnten Lebensjahre liegende Dienstzeit nicht in Anrechnung kommt. Hinzu kommt, daß man in Hamburg, das hier in erster Linie in Betracht kommt, beabsichtigt, Oberlandgerichtsräten, welche Landgerichtsdirektoren werden, die bisherige Dienstzeit anzurechnen und das bisherige Gehalt zu belassen. Man erwartet davon, daß fortan die Neigung der Direktoren, ihre selbständige Stellung mit der eines Rates im Oberlandesgericht zu vertauschen, geringer sein wird als die der letzteren an die Spitze einer Kammer des Landgerichts zu treten. Es ist daher keineswegs unwahrscheinlich, daß diese Neuerungen in ihrer Gesamtheit den Dienstalterverhältnissen der in das Oberlandesgericht eintretenden bremischen Richter weniger zum Nachteil als zum Vorteil gereichen werden.

3) Dem Wunsche der Bürgerschaft, den ersten Satz im § 18, Absatz 4, der dem Präsidenten vorschrieb, von jeder Beurlaubung eines Rates dem geschäftsführenden Senate Anzeige zu machen, gestrichen zu sehen, ist entsprochen worden.

4) Das Gleiche gilt von dem Wunsche, im § 30, Absatz 7, Satz 2, die dort besprochenen Kosten in erweitertem Maße Hamburg auferlegt zu sehen.

5) Außerdem sind noch folgende Veränderungen vorgenommen, die im wesentlichen als Verbesserungen anzusehen sind:

In § 3 ist ein vierter Absatz eingefügt, wonach die vertragschließenden Staaten, in Rechtsachen, die sie am Oberlandesgericht verhandeln, von Gerichtskosten befreit sein sollen.

In § 8 ist die Verpflichtung der Mitglieder des Oberlandesgerichts, in der Stadt Hamburg zu wohnen, dadurch erleichtert, daß sie im ganzen Bezirke des Amtsgerichts Hamburg sollen wohnen dürfen.

Wenn die Bestimmungen des § 13, Absatz 1 bis 3 über das Ruhegehalt durch die neuen zwei ersten Absätze dieses Paragraphen ersetzt sind, so werden dadurch zwei Verbesserungen gegenüber den geltenden Vorschriften herbeigeführt. Im ersten Absätze werden die Mitglieder des Oberlandesgerichts den für hamburgische Richter jeweilig geltenden Bestimmungen unterworfen. Bei dem Einflusse, den die für die hamburgischen Richter im allgemeinen geltenden Ruhegehalts-Bestimmungen naturgemäß auf die am selben Orte fungierenden Mitglieder des Oberlandesgerichts ausüben, erscheint es wünschenswert, die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ruhegehalt übereinstimmend zu regeln. — Im zweiten Absätze ist die Vorschrift, daß die Mehrheit in einer Versammlung der Mitglieder des Gerichts und nicht, wie es bisher hieß, des Präsidiums die Versetzung eines Gerichtsmitgliedes in den Ruhestand von Amtswegen beschließen kann, eine Erhöhung der Garantien für einen zutreffenden Beschluß.

Im § 18 ist die Streichung des letzten Satzes erfolgt in Rücksicht auf die erste der Bestimmungen des Schlußprotokolls.

Die Änderung im § 20 ist bestimmt, um die Garantie zu erhöhen, daß auch solche nichtrichterliche Beamte des Oberlandesgerichts, die dem Gericht bisher nicht angehört haben, des Vorzugs teilhaftig werden können, in die besser dotierten Stellen dieses Gerichts berufen zu werden, was also auch für Beamte von Bremen und Lübeck gilt, die beim Oberlandesgericht angestellt zu werden wünschen.

Die im fünften Absätze des § 30 vorgenommene Änderung hat nur darin ihren Grund, daß es in Hamburg zur Zeit einen Beamten mit der Bezeichnung „Erster Staatsanwalt“ nicht gibt. Sachlich ist diese Änderung ohne Bedeutung.

Hiernach ersucht der Senat die Bürgerchaft,

der neuen Übereinkunft die Genehmigung zu erteilen und fügt das Ersuchen hinzu, die Vorlage tunlichst bald erledigen zu wollen, nachdem sie mit Rücksicht auf die Ferien bisher zurückgehalten war.

Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Anlage

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg für Verhandlungen zum Zwecke einer Revision und Neufassung der auf die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts bezüglichen Verträge zu ihren Kommissaren bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Bürgermeister Dr. Alfred Dominicus Pauli und
Herrn Senator Karl Friedrich Heinrich Stadtländer,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck

Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Senator Dr. Johann Otto Stammann und
Herrn Senator Dr. Bruno Luis Schaefer,

ist von diesen Kommissaren der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate abgeschlossen worden:

§ 1.

Für das Gebiet der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg besteht ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht. Zu dem Bezirk des Oberlandesgerichts gehört auch das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck, solange dieses mit der freien und Hansestadt Lübeck zu einem Landgerichtsbezirk vereinigt ist.

Das Oberlandesgericht führt die Bezeichnung „Hanseatisches Oberlandesgericht“. Es hat seinen Sitz in der Stadt Hamburg.

§ 2.

Die Angelegenheiten der Landesjustizverwaltung werden in bezug auf das Oberlandesgericht von den Senaten der vertragschließenden Staaten gemeinschaftlich wahrgenommen. Insbesondere steht die Oberaufsicht über das Oberlandesgericht den drei Senaten gemeinschaftlich zu.

Beschlüsse der drei Senate werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; jeder Senat hat eine Stimme. In den durch diesen Vertrag den drei Senaten zur Erledigung überwiesenen Angelegenheiten ist zur Fassung eines gültigen Beschlusses Stimmeneinheit erforderlich.

Der Senat von Hamburg ist befugt, Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung selbständig zu erledigen und auch in anderen Angelegenheiten, falls diese keinen Aufschub leiden, eine vorläufige Entscheidung zu treffen.

Der Geschäftsverkehr zwischen den Senaten und dem Oberlandesgericht wird durch den Senat von Hamburg vermittelt. In Angelegenheiten, von welchen ausschließlich einer der vertragschließenden Staaten berührt wird, findet zwischen dem Senat dieses Staates und dem Oberlandesgericht ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

In Zwischenräumen von höchstens fünf Jahren werden die drei Senate eine gemeinschaftliche Visitation des Oberlandesgerichts vornehmen. Der Vorsitz bei diesen Visitationen wechselt unter den drei Senaten.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder und die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts wird durch den Präsidenten ausgeübt.

§ 3.

Die Einnahmen des Oberlandesgerichts fließen in die hamburgische Staatskasse, die Ausgaben werden aus dieser Kasse bestritten.

Der Betrag, um welchen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, wird von Lübeck zu einem Zwölftel und von Bremen zu zwei Zwölfteln der hamburgischen Staatskasse erstattet.

Die Kosten, welche durch die Beschaffung, Unterhaltung und Einrichtung der für das Oberlandesgericht bestimmten Räumlichkeiten entstehen, fallen Hamburg allein zur Last.

Zu den Einnahmen des Oberlandesgerichts gehören die bei diesem entstehenden Gerichtskosten. Die Kosten werden in Angelegenheiten, auf welche das deutsche Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet, nach den Kostengesetzen desjenigen Staates berechnet, aus welchem die betreffende Angelegenheit an das Oberlandesgericht erwachsen ist.

In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind die vertragschließenden Staaten von der Zahlung von Gerichtskosten befreit.

§ 4.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten gemeinschaftlich ernannt. Ernannt wird, wer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt ist.

Der Präsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten gemeinschaftlich gewählt.

Die Stellen der Räte werden auf Lübeck, Bremen und Hamburg nach Verhältnis der zu leistenden Kostenbeiträge verteilt, und zwar in der Weise, daß von je zwölf Stellen Lübeck die fünfte, Bremen die erste und neunte, Hamburg die übrigen Stellen zu besetzen hat. Ein Rat wird von dem Senat desjenigen Staates gewählt, welcher die betreffende Stelle zu besetzen hat. Im Falle der Wiederbesetzung

einer erledigten Stelle steht die Wahl demjenigen Senat zu, welcher den ausgeschiedenen Rat gewählt hat. Die Senate werden vor der Entscheidung über die Besetzung der Stellen der Räte einander Gelegenheit zur Geltendmachung von Bedenken geben.

§ 5.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden im Namen der drei Senate durch den Senat von Hamburg auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet. Bei der Versetzung in ein anderes richterliches Amt des Oberlandesgerichts findet eine erneute eidliche Verpflichtung nicht statt.

§ 6.

Das Dienstalter der Mitglieder des Oberlandesgerichts wird durch den Zeitpunkt bestimmt, auf welchen sie in das von ihnen bekleidete Amt berufen sind.

Durch Beschluß der drei Senate kann bei der Ernennung eines Rats auf dessen Dienstalter diejenige Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden, welche der Rat im Reichsdienst oder im Dienst eines deutschen Bundesstaates zugebracht hat. Das gleiche gilt von der Zeit, während welcher ein Rat als Rechtsanwalt oder Notar in einem der vertragschließenden Staaten zugelassen gewesen ist.

§ 7.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts erwerben durch ihre Ernennung das hamburgische Bürgerrecht, soweit sie dieses nicht bereits besitzen.

Sie sind in gleicher Weise wie die Mitglieder der hamburgischen Gerichte berechtigt, an den Wahlen zu der hamburgischen Bürgerschaft teilzunehmen.

§ 8.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts haben ihren dienstlichen Wohnsitz am Sitz des Gerichts.

Sie sind verpflichtet, im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg zu wohnen, sofern nicht der Senat von Hamburg Ausnahmen zuläßt.

§ 9.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts tragen in den öffentlichen Sitzungen eine Amtsstracht. Das nähere bestimmen die drei Senate.

§ 10.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts bedürfen der vorgängigen Genehmigung der drei Senate

- 1) zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder durch einen Vertreter betrieben wird;
- 2) zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine fortlaufende Vergütung, mag sie in Geld oder in anderen Vorteilen bestehen, verbunden ist;
- 3) zum Eintritt in den Vorstand oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft; in diesem Falle darf die Genehmigung nicht erteilt werden, wenn mit der Stellung als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats eine Vergütung verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 11.

Das Jahresgehalt beträgt für	
den Präsidenten	M 18 000,
die Senatspräsidenten je	" 16 000,
die beiden dem Dienstalter nach ältesten Räte je	" 14 000,
die übrigen Räte je	" 13 000.

§ 12.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts können verlangen, binnen drei Monaten nach Stellung eines dahingehenden Antrags aus ihrem Amt entlassen zu werden.

Die Entlassung erfolgt durch die drei Senate und wird dem Mitgliede, wenn dieses der Präsident ist, durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch den Präsidenten bekannt gemacht.

Die Entlassung wird, falls von den Senaten nicht ein anderes bestimmt wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem die sie aussprechende Verfügung dem Mitgliede bekannt gemacht wird. Kann die Verfügung dem Mitgliede nicht bekannt gemacht werden, so entscheidet der Zeitpunkt, in welchem sie dem Präsidenten zugeht.

Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, welches in einem der vertragsschließenden Staaten in ein anderes Staatsamt berufen wird, scheidet mit der Berufung und, wenn die Berufung auf einen späteren Zeitpunkt erfolgt, mit diesem Zeitpunkte aus dem bisher von ihm bekleideten Amte aus, ohne daß es zu seiner Entlassung der Mitwirkung der anderen Senate bedarf.

§ 13.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden unter Gewährung eines Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die hamburgischen Richter nach den für diese jeweils geltenden Vorschriften in den Ruhestand zu versetzen sind.

Ein Mitglied des Oberlandesgerichts darf wieder seinen Willen nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn es ohne Erfolg aufgefordert worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, und in einer Versammlung der Mitglieder des Oberlandesgerichts durch Stimmenmehrheit der an der Versammlung Teilnehmenden festgestellt ist, daß das Mitglied infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Die Aufforderung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und, wenn dieser in den Ruhestand versetzt werden soll, durch die drei Senate. Das Mitglied, das in den Ruhestand versetzt werden soll, nimmt an der Versammlung der Mitglieder nicht teil.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten elften Dienstjahre eintritt, 40 vom Hundert des von dem Mitgliede zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Gehalts und steigt mit jedem nach Vollendung des zehnten Dienstjahres vollendeten weiteren Dienstjahre bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des bezeichneten Gehalts. Auf die für den Bezug des Ruhegehalts maßgebende Dienstzeit wird diejenige Zeit angerechnet, während welcher das Mitglied im Dienst des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienst eines deutschen Bundesstaates als Beamter oder nach Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt als Assessor oder während welcher das Mitglied als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität angestellt gewesen ist. Auf die Dienstzeit wird ferner diejenige Zeit angerechnet, während welcher das Mitglied als Rechtsanwalt oder Notar in einem deutschen Bundesstaate zugelassen gewesen ist.

Auf die Versetzung der Mitglieder des Oberlandesgerichts in den Ruhestand finden im übrigen die für die Entlassung geltenden Vorschriften des § 12 Anwendung.

§ 14.

Das Gehalt und das Ruhegehalt werden in monatlichen Teilen, und zwar am 15. jeden Monats für den laufenden Kalendermonat, gezahlt.

Das Gehalt oder das Ruhegehalt wird bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs gezahlt, welches auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem der Bezugsberechtigte gestorben ist.

§ 15.

Mitgliedern des Oberlandesgerichts, welche vor ihrer Ernennung ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamburg gehabt haben, sind die Umzugskosten zu erstatten. Auch kann ihnen eine angemessene Mieterentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Umzugskosten und der Mieterentschädigung wird von den drei Senaten festgesetzt.

§ 16.

Auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Mitglieder des Oberlandesgerichts finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

In denjenigen Fällen, in denen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate.

Die Ausführung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und die Entscheidung in denjenigen Fällen, in welchen sie nach jenen Vorschriften der Finanzdeputation zusteht, liegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ob.

Der nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften bei der Anstellung zu zahlende Beitrag ist von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts bei ihrer Anstellung nur dann zu entrichten, wenn sie nicht vor ihrer Anstellung im Dienst eines der vertragschließenden Staaten gestanden haben. Mitglieder, welche vor ihrer Anstellung im Dienst eines der vertragschließenden Staaten gestanden haben, haben den nach jenen Vorschriften bei einer Gehaltserhöhung zu zahlenden Beitrag von dem Betrage zu entrichten, um den ihr früheres Gehalt hinter dem Betrage von 12 000 M zurückblieb.

§ 17.

Auf die Dienstvergehen der Mitglieder des Oberlandesgerichts und ihre Bestrafung, sowie auf die vorläufige Amtsenthebung finden die für die hamburgischen Richter jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

An die Stelle des Senats von Hamburg und der Senatskommission für die Justizverwaltung treten die drei Senate, an die Stelle des Präsidenten des hamburgischen Landgerichts tritt der Präsident des Oberlandesgerichts. In denjenigen Fällen, in welchen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate.

Als Disziplinargericht entscheidet das Oberlandesgericht in der Besetzung von neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Mitglieder und ihre regelmäßigen Vertreter werden vor Beginn und für die Dauer des Geschäftsjahres durch das Präsidium bestimmt. Die Bestimmung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dieses infolge Ausscheidens oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

§ 18.

Die Beurlaubung des Präsidenten erfolgt, wenn der Urlaub die Dauer von sechs Wochen nicht überschreitet, durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch die drei Senate. Der Präsident bedarf eines Urlaubs nur für einen Zeitraum von mehr als einer Woche; der Präsident hat von einer den Zeitraum einer Woche nicht überschreitenden Abwesenheit, sofern dadurch eine Vertretung des Präsidenten in seinen Dienstgeschäften erforderlich wird, dem Senat von Hamburg Anzeige zu machen.

Die Beurlaubung der übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts erfolgt bis zur Dauer von zwei Wochen durch den Präsidenten, bis zur Dauer von sechs Wochen durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch die drei Senate.

Über die Beurlaubung der Gerichtsmitglieder für die Zeit der Gerichtsferien entscheidet das Präsidium mit der Maßgabe, daß zu jeder Zeit mindestens sechs Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Senatspräsident, und, falls die drei Senate die Bildung mehrerer Feriensenate anordnen, mindestens so viele Mitglieder, als zur Bildung dieser Feriensenate erforderlich sind, im Dienst sein müssen.

§ 19.

Soweit die Vertretung eines Mitgliedes des Oberlandesgerichts nicht durch ein anderes Mitglied bewirkt werden kann, erfolgt die Anordnung der Vertretung auf den Antrag des Präsidiums durch die drei Senate. Ist die Vertretung eines Rats erforderlich, so wird der Vertreter von demjenigen Senat bestimmt, welcher die Stelle des zu vertretenden Rats besetzt hat. Der Senat wird von der getroffenen Bestimmung den anderen Senaten Mitteilung machen. Diese Vorschriften finden auf die Verwaltung einer erledigten Richterstelle entsprechende Anwendung.

Bei eintretender Geschäftsüberhäufung können die drei Senate dem Oberlandesgericht Hilfsrichter zur vorübergehenden Beschäftigung überweisen.

Werden zu Vertretern oder Hilfsrichtern Richter berufen, welche nicht in der Stadt Hamburg ihren dienstlichen Wohnsitz haben, so kann ihnen von den drei Senaten für die Dauer der Berufung eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 20.

Die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts werden von der hamburgischen Senatskommission für die Justizverwaltung nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt und von dem Präsidenten auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet. Bei der Versetzung in ein anderes nichtrichterliches Amt des Oberlandesgerichts findet eine erneute eidliche Verpflichtung nicht statt.

Die Zahl der bei dem Oberlandesgericht anzustellenden Kanzlisten und Gerichtsdienner wird von den drei Senaten festgestellt.

§ 21.

Zum Gerichtsschreiber oder zum Kanzlisten kann nur ernannt werden, wer in einem der vertragsschließenden Staaten die Fähigkeit zur Bekleidung einer gleichartigen Stelle bei den dortigen Gerichten durch Ablegung einer dafür vorgeschriebenen Prüfung erlangt hat.

§ 22.

Das Jahresgehalt beträgt für	
den Ersten Gerichtsschreiber (Obersekretär)	M 5000—8000
mit fünf Alterszulagen von 600 M nach je drei Jahren,	
die zum Vorstand einer Gerichtsschreibereiabteilung bestellten und die mit der Kassensführung beauftragten Gerichtsschreiber (Sekretäre) je	" 3700—5500
mit drei Alterszulagen von 400 M und zwei Alterszulagen von 300 M nach je drei Jahren,	
die übrigen Gerichtsschreiber je	" 2700—4200
mit fünf Alterszulagen von 300 M nach je drei Jahren,	
die Kanzlisten je	" 2000—3200
mit fünf Alterszulagen von 240 M nach je drei Jahren,	
die Gerichtsdienner je	" 1850—2300
mit fünf Alterszulagen von 90 M nach je drei Jahren.	

Bei der Ernennung eines Beamten kann durch Beschluß der drei Senate für den Bezug der Alterszulagen diejenige Zeit angerechnet werden, während welcher der Beamte im Dienst eines der vertragschließenden Staaten festangestellt gewesen ist. Im übrigen finden auf den Eintritt der Alterszulagen und auf den Gehaltsbezug im Falle der Beförderung eines Beamten in eine mit einem höheren Gehalt ausgestattete Stelle die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 23.

Die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts sind unter den gleichen Voraussetzungen wie hamburgische Staatsbeamte zum Erwerb des hamburgischen Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet.

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 8, 9, 10, 12, 14 und 15 finden auf die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Senate oder des Senats von Hamburg der Präsident des Oberlandesgerichts tritt.

Die Entlassung eines Beamten wird, wenn sie diesem nicht bekannt gemacht werden kann, in dem Zeitpunkt, in welchem sie verfügt wird, und, wenn in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt für die Entlassung angegeben ist, mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes wirksam.

§ 25.

Auf die Versetzung der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts in den Ruhestand finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. In denjenigen Fällen, in denen nach diesen Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate.

§ 26.

Auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften sowie die Vorschriften des § 16 Anwendung. Beamte, welche vor ihrer Anstellung im Dienst eines der vertragschließenden Staaten gestanden haben, haben den nach jenen Vorschriften bei einer Gehaltserhöhung zu zahlenden Beitrag von dem Betrage zu entrichten, um den ihr Gehalt das früher bezogene Gehalt übersteigt.

§ 27.

Auf die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts und ihre Bestrafung sowie auf die vorläufige Amtsenthebung finden die für die nichtrichterlichen hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate. Ordnungsstrafen werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts verhängt. Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet der Senat von Hamburg. Über die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens und über die vorläufige Amtsenthebung entscheidet das Präsidium des Oberlandesgerichts.

§ 28.

Die Beurlaubung der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts; sofern infolge der Beurlaubung eine Vertretung auf Kosten der Staatskasse erforderlich wird, entscheidet der Senat von Hamburg.

§ 29.

Diejenigen bei dem Oberlandesgericht angestellten Personen, die der reichs-
gesetzlichen Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind nach Maßgabe des
hamburgischen Gesetzes über die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und
Arbeiter vom 15. Februar 1907 bei dieser Kasse versichert, wenn ihre Beschäftigung
nicht durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag
auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 30.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt
die Amtsbezeichnung Oberstaatsanwalt. Der Oberstaatsanwalt wird von dem Senat
von Hamburg gewählt und von den drei Senaten gemeinschaftlich ernannt. Der
Senat von Hamburg wird vor der Entscheidung über die Besetzung der Stelle des
Oberstaatsanwalts den anderen Senaten Gelegenheit zur Geltendmachung von
Bedenken geben.

Das Jahresgehalt des Oberstaatsanwalts beträgt 14 000 M. Das Gehalt
gehört zu den Ausgaben des Oberlandesgerichts.

Auf den Oberstaatsanwalt finden die Vorschriften des § 5, des § 7 Abs. 1,
der §§ 8, 9, 10, 12, des § 13 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 14, 15, 16 ent-
sprechende Anwendung. Die Entlassung des Oberstaatsanwalts aus dem Amt sowie
die Versetzung des Oberstaatsanwalts in den Ruhestand wird ihm durch den Senat
von Hamburg bekannt gemacht. Durch Beschluß der drei Senate kann der Ober-
staatsanwalt im Interesse des Dienstes jederzeit unter Gewährung eines Wartegeldes
in Höhe von drei Vierteln des Gehalts, jedoch mindestens in Höhe des gesetzlichen
Ruhegehalts, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Auf Dienstvergehen des Oberstaatsanwalts und ihre Bestrafung finden die
für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

Die ständige Vertretung des Oberstaatsanwalts wird durch den Senat von
Hamburg einem Staatsanwalt bei dem hamburgischen Landgericht übertragen.

Die Beurlaubung des Oberstaatsanwalts erfolgt durch den Senat von Hamburg.
Der Oberstaatsanwalt bedarf eines Urlaubs nur für einen Zeitraum von mehr als
einer Woche; der Oberstaatsanwalt hat von einer den Zeitraum einer Woche nicht
überschreitenden Abwesenheit, sofern dadurch eine Vertretung des Oberstaatsanwalts
in seinen Dienstgeschäften erforderlich wird, dem Senat von Hamburg Anzeige
zu machen.

Der Oberstaatsanwalt kann von dem Senat von Hamburg mit der Wahr-
nehmung der Geschäfte eines ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem
hamburgischen Landgericht beauftragt werden. Solange dieses geschieht, fallen die
durch die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
entstehenden Bureaufkosten Hamburg allein zur Last.

Dem Senat jedes der vertragschließenden Staaten bleibt überlassen, auf
Kosten des betreffenden Staates weitere Staatsanwälte bei dem Oberlandesgericht
anzustellen. Die Senate werden vor der Anstellung einander Gelegenheit zur
Geltendmachung von Bedenken geben. Die Anstellung kann jederzeit zurück-
genommen werden.

§ 31.

Das nach § 148 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesjustiz-
verwaltung hinsichtlich der Beamten der Staatsanwaltschaft zustehende Recht der
Aufsicht und Leitung wird von den drei Senaten in der Weise ausgeübt, daß jeder
Senat die allgemeine Dienstaufsicht über die in seinem Staat wohnenden Beamten
führt. Jeder Senat ist befugt, in Strafsachen, für welche in erster Instanz die
Gerichte seines Staates zuständig sind, dem Oberstaatsanwalt Anweisungen in bezug
auf die Strafverfolgung zu erteilen und über Beschwerden gegen Verfügungen des
Oberstaatsanwalts zu entscheiden.

§ 32.

Der Senat jedes der vertragsschließenden Staaten kann die bei einem Landesgericht des betreffenden Staates zugelassenen Rechtsanwälte zugleich bei dem Oberlandesgericht zulassen.

§ 33.

Das Geschäftsjahr des Oberlandesgerichts ist das Kalenderjahr.

§ 34.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat den drei Senaten vor dem Ablauf der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres und nach dem Ablauf jedes Geschäftsjahres bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres vorzulegen, sowie einen Jahresbericht zu erstatten.

§ 35.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wird in den ihm durch diesen Vertrag übertragenen Angelegenheiten durch denjenigen Senatspräsidenten vertreten, welcher dem Dienstatte nach und bei gleichem Dienstatte der Geburt nach der älteste ist.

§ 36.

Das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht sind verpflichtet, auf Verlangen der Senate oder eines Senats über allgemeine Rechtsfragen sowie über Angelegenheiten der Gesetzgebung oder der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 37.

Der Gesetzgebung der vertragsschließenden Staaten bleibt überlassen, dem Oberlandesgericht die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten, die Erledigung von Angelegenheiten der Justizverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die Geschäfte einer Justizprüfungskommission zu übertragen, auch das Oberlandesgericht als Disziplinargericht für Staatsbeamte zu bestellen.

Der Gesetzgebung der vertragsschließenden Staaten bleibt ferner überlassen, den Mitgliedern des Oberlandesgerichts die Verpflichtung aufzuerlegen, das Nebenamt eines Richters an einem Disziplinar- oder Ehrengericht oder an einem Gerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs oder dasjenige eines Untersuchungsrichters bei einem Disziplinargericht für Richter oder dasjenige eines Mitgliedes einer Justizprüfungskommission zu übernehmen.

Der Gesetzgebung der vertragsschließenden Staaten bleibt ferner überlassen, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht als Staatsanwaltschaft bei einem Disziplinar- oder Ehrengericht zu bestellen.

§ 38.

Durch eine auf Grund von § 6 Abs. 2 erfolgende Festsetzung des Dienstalters wird das Dienstatte der vor der Bekanntmachung dieses Vertrages ernannten Räte im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zu den später zu ernennenden Räten nicht berührt.

Durch die Vorschriften des § 13 Abs. 3 werden die Höhe und die Berechnung des Ruhegehalts der vor der Bekanntmachung dieses Vertrages in den Ruhestand versetzten Mitglieder des Oberlandesgerichts nicht berührt.

Die Vorschriften des § 16 finden auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen derjenigen vor dem 15. Februar 1882 angestellten Mitglieder und nicht-richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts, welche der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates nicht beigetreten sind, keine Anwendung.

Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der vor dem 1. Januar 1904 angestellten Mitglieder und nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts fällt Hamburg allein zur Last. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 finden in Ansehung dieser Personen keine Anwendung. Die nach Art. 5 des Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 12. Februar 1891 für diese Personen zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden unter den Ausgaben des Oberlandesgerichts verrechnet.

Die Vorschrift des § 21 findet auf die vor der Ratifikation des Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 12. März 1903 bei dem Oberlandesgericht angestellten Hilfschreiber und Diätare im Falle ihrer Ernennung zu Kanzlisten keine Anwendung.

§ 39.

Die drei Senate erlassen die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen.

§ 40.

Die drei Senate können Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften bei dem Oberlandesgericht erlassen.

§ 41.

Die durch diesen Vertrag begründete Gemeinschaft kann von jedem der vertragsschließenden Staaten auf den Schluß eines Kalenderjahrzents unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre gekündigt werden.

Wird die Gemeinschaft aufgelöst, so erfolgt die Auseinandersetzung. Jeder der vertragsschließenden Staaten hat für die Verpflichtungen aufzukommen, die sich aus dem Dienstverhältnis derjenigen Räte ergeben, welche die von ihm zu besetzenden Stellen innehaben. Hamburg hat außerdem, wenn die Kündigung von ihm ausgeht, den Präsidenten, die Senatspräsidenten, den Oberstaatsanwalt und die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts zu übernehmen. Diejenigen Gegenstände, welche auf Kosten Hamburgs erworben sind, sowie das Archiv und die Bibliothek des Oberlandesgerichts gehören Hamburg. Im übrigen entscheidet über die Auseinandersetzung, wenn und soweit sich die drei Senate nicht einigen, ein von diesen zu vereinbarendes Schiedsgericht.

Wird die Gemeinschaft aufgelöst, so sind der Oberstaatsanwalt und die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts verpflichtet, ein ihrer bisherigen Dienststellung entsprechendes Amt in einem der vertragsschließenden Staaten oder bei demjenigen Oberlandesgericht, welches alsdann für das Gebiet eines dieser Staaten bestehen wird, zu übernehmen.

§ 42.

Die Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 30. Juni 1878, sowie die Zusatzverträge zu dieser Übereinkunft vom 28. Februar 1879, 12. März 1885, 12. Februar 1891, 10. Mai 1893, 7. September 1897, 14. Dezember 1900, 12. März 1903, 18. März 1905 und 18. Januar 1906 treten, soweit sich nicht aus den Vorschriften des § 38 dieses Vertrages ein anderes ergibt, außer Kraft, unbeschadet jedoch der Bestimmung des Art. 2 des Zusatzvertrages vom 7. September 1897.

Die im § 22 dieses Vertrages bezeichneten Gehalte werden für die Zeit vom 1. Januar 1907 ab und, wenn die Anstellung später erfolgt ist, für die Zeit von der erfolgten Anstellung ab ausgezahlt. Den Gerichtsdienern wird für das Jahr 1906 nachträglich eine einmalige Zulage von 150 M, den übrigen Beamten, soweit ihr Gehalt den Betrag von 4000 M nicht erreicht, eine solche von 100 M gewährt, und zwar unter Anwendung derjenigen Grundsätze, welche für die hamburgischen Beamten durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 24. April/1. Mai 1907 festgestellt sind.

Das im § 30 Abs. 2 bezeichnete Gehalt des Oberstaatsanwalts wird für die Zeit vom 1. Januar 1908 ab ausbezahlt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, den 22. Mai 1908.

(Siegel.)

(gez.) **Pauli.**

(Siegel.)

(gez.) **Stadtländer.**

(Siegel.)

(gez.) **Fehling Dr.**

(Siegel.)

(gez.) **Stammann.**

(Siegel.)

(gez.) **Schaefer Dr.**

Schlußprotokoll.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, haben die von den Senaten der vertragschließenden Staaten bestellten Kommissare sich über folgende Punkte verständigt:

Zu § 2 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, 2, § 28, § 30 Abs. 5, 7.

Der Senat von Hamburg wird in denjenigen Fällen, in denen er nach der Übereinkunft Anordnungen und Entscheidungen ohne Mitwirkung der anderen Senate treffen kann, von den getroffenen Anordnungen und Entscheidungen den anderen Senaten Mitteilung machen.

Zu § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1.

Durch die Bestimmungen des Vertrages über die Wahl von Räten und über die Bestellung von Vertretern der Räte wird die in den vertragschließenden Staaten bestehende Gesetzgebung nicht berührt. Soweit deshalb nach dieser Gesetzgebung die Wahl von Richtern und von Vertretern von Richtern nicht dem Senat zusteht, wird dieser nur den von der zuständigen Instanz gewählten Rat oder Vertreter eines Rats berufen.

Zu § 6 Abs. 2.

Von der den Senaten zustehenden Befugnis, bei der Ernennung eines Rats auf dessen Dienstalster die im Dienst eines deutschen Bundesstaats zugebrachte Zeit ganz oder teilweise anzurechnen, beabsichtigen die Senate insbesondere in den Fällen Gebrauch zu machen, in welchen der Rat vor seiner Ernennung in einem der vertragschließenden Staaten das Amt eines Landgerichtsdirektors bekleidet hat oder Vorsitzender einer Kammer für Handelsfachen gewesen ist. Jedoch wird die in diesen Stellen zugebrachte Zeit in der Regel nur insoweit angerechnet werden, als sie insgesamt den Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Erlangung der Befähigung zum Richteramt übersteigt.

Das gegenwärtige, in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren unterschriebene Protokoll soll zugleich mit der Übereinkunft den vertragschließenden Teilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation der Übereinkunft sollen auch die in diesem Protokolle enthaltenen Erklärungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt gelten.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, den 22. Mai 1908.

(gez.) **Pauli.**

(gez.) **Stadtländer.**

(gez.) **Fehling Dr.**

(gez.) **Stammann.**

(gez.) **Schaefer Dr.**

1. Bechluß der
- II. Mitteilung
1. Kiste
2. Kiste
3. Einri
4. Berbu
5. Blaf
6. Brov
inspel

1. Festsetz
und Horn
Silienth

Die
1

2. Neue

D
stark rot ei
Linien als

3. Gjend

Bebauung
Herrn Le
an Stelle

5.
zur Hersh

den weite